



Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

	Seite
1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 22.09.2008	2
2. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss am 15.09.2008	2
3. Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse:	
– der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin	3
– des Ortsbeirates Etzin	5
– des Ortsbeirates Falkenrehde	6
– des Ortsbeirates Tremmen	7
– des Ortsbeirates Zachow	8
4. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“	9

B – Nichtamtlicher Teil

Lokalnachrichten / Informationen

5. Revierpolizist vorgestellt	12
6. Öffnungszeiten der Slipanlage in Ketzin	12
7. Wichtige Informationen zur Laubaktion 2008 in Ketzin	12
8. Der Landkreis Havelland informiert – Geruchsbelästigung durch die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen	13
9. Veranstaltungen des Seniorenrates Ketzin	
– Würdigung des bürgerschaftlichen Engagements in Ketzin	13
– Im Banne des Sahel – Erlebnisbericht über einen mehrjährigen Arbeitsaufenthalt in der Republik Mali	14
– Tagesfahrt mit Wanderung in den „Nationalpark unteres Odertal“	14
– Patientenverfügung aus der Sicht eines Arztes	14
10. Mitteilungen der Kirchen	15
11. „Kinderparadies“ in Tremmen – He, jo, he, jo, he wir sind die guten Piraten auf hoher See	16
12. Angel- und Wassersportclub Ketzin/Havel e.V. – Dank für Fördermittel	17
14. Runde Altersjubiläen vom 01.10. bis 31.10.2008	18
22. Veranstaltungstipps	19

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 22.09.2008 gefasst:

Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2009 für die Stadt Ketzin

Beschluss-Nr.: 57-658/08

Beschluss zur Befreiung von Festsetzungen des B-Planes 01/08 „An den Bleichwiesen“ der Stadt Ketzin OT Tremmen aufgrund der Überschreitung des Baufeldes (Teilabriss und Umnutzung des Bestandes)

Beschluss-Nr.: 57-659/08

Beschluss zur Übertragung der Laubentsorgung von Straßenbäumen in der Stadt Ketzin für die Saison 2008 bis Dezember 2008 an ein Unternehmen

Beschluss-Nr.: 57-661/08

Beschluss zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.61500.98100 Rückforderung von Städtebaufördermitteln aus der Sanierungsmaßnahme „UG Dorfkern“ Tremmen

Beschluss-Nr.: 57-672/08

Beschluss zum Ankauf von Teilflächen in Ketzin, Flur 3, Flurstücke 177 und 179 (Havelpromenade)

Beschluss-Nr.: 57-662/08

Beschluss zum Antrag vom 09.09. zum Erlass von Grundsteuern B und Straßenausbaubeiträgen einschließlich Nebenforderungen für das Objekt Rudolf-Breitscheid-Straße 2 in Höhe von 12.860,60 €

Beschluss-Nr.: 57-673/08

Folgender Beschluss wurde im Hauptausschuss am 15.09.2008 gefasst:

Beschluss zur Erweiterung der Prioritätenliste B.9-Maßnahmen „SG Altstadt Ketzin“, Rudolf-Breitscheid-Straße 19 und 21

Beschluss-Nr: HA 44-110/08

Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzpersonen der

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin am 28. September 2008

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2008 das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Festlegungen getroffen:

1. Zahl der Wahlberechtigten:	5.634	2. Zahl der Wählerinnen und Wähler:	2.333
3. Zahl der gültigen Stimmen:	6.778	4. Zahl der ungültigen Stimmzettel:	81

2. Insgesamt sind 18 Sitze zu vergeben.

3. Die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Stimmen	Sitze
1.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	2.264	6
2.	DIE LINKE	DIE LINKE	1.236	3
11.	Freie Wählergemeinschaft Falkenrehde	FWG	580	2
12.	Christlich Demokratische Union Deutschlands/Freie Wähler	CDU/Freie Wähler	1.333	3
13.	Freie Demokratische Partei/FREIE WÄHLER 2008	FDP/FREIE WÄHLER 2008	1.102	3
14.	Freie Wähler Etzin	Freie Wähler Etzin	263	1

3. Es sind folgende Bewerber gewählt:

Familienname, Rufname	Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe	Stimmen
1. Radtke, Doris	SPD	436
2. Tschirch, Jürgen	SPD	386
3. Witschas, Ulrike	SPD	286
4. Irmer, Heinz	SPD	237
5. Behr, Birgit	SPD	213
6. Vinz, Thomas	SPD	209
7. Donat, Renate	DIE LINKE	423
8. Schmidt, Hans-Joachim	DIE LINKE	368
9. Zschirnt, Jens	DIE LINKE	258
10. Schöttler, Jürgen	Freie Wählergemeinschaft	302
11. Niemann, Hansjoachim	Freie Wählergemeinschaft	150
12. Feist, Udo	CDU/Freie Wähler	435
13. Dunker, Bärbel	CDU/Freie Wähler	160
14. Zimmer, Konrad	CDU/Freie Wähler	159
15. Zeine, Erhard	FDP/FREIE WÄHLER 2008	251
16. Palm, Thoralf	FDP/FREIE WÄHLER 2008	211
17. Scholz, Monika	FDP/FREIE WÄHLER 2008	208
18. Roß, Eckehard	Freie Wähler Etzin	194

4. Namen der Ersatzpersonen:

Familienname, Rufname	Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe	Stimmen
Witschas, Anne	SPD	171
Schneider, Hans-Joachim	SPD	149
Backhaus, Elke	SPD	99
Heller, Robert	SPD	52
Rednitz, Manfred	SPD	26
Däbel, Horst	DIE LINKE	187
Recknagel, Bärbel	Freie Wählergemeinschaft	128
Hipp, Markus	CDU/Freie Wähler	153
Böttcher, Stefan	CDU/Freie Wähler	112
Augustiniak, Torsten	CDU/Freie Wähler	83
Tschirner, Bert	CDU/Freie Wähler	60
Pietsch, Volkmar	CDU/Freie Wähler	59
Brandt, Caren	CDU/Freie Wähler	58
Zimmer, Christel	CDU/Freie Wähler	54
Herzog, Wilfried	FDP/FREIE WÄHLER 2008	167
Augustiniak, Uwe	FDP/FREIE WÄHLER 2008	80
Heetsch, Andreas	FDP/FREIE WÄHLER 2008	61
Finger, Hendrik	FDP/FREIE WÄHLER 2008	59
Wiechert, Olaf	FDP/FREIE WÄHLER 2008	43
Knoll, Andreas	FDP/FREIE WÄHLER 2008	22
Wiechert, Barbara	Freie Wähler Etzin	69

5. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 55 BbgKWahlG binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir eingelegt werden.

Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber des

Ortsbeirates Etzin am 28. September 2008

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2008 das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Festlegungen getroffen:

- | | |
|--|--|
| 1. Zahl der Wahlberechtigten: 260 | 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler: 155 |
| 3. Zahl der gültigen Stimmen: 443 | 4. Zahl der ungültigen Stimmzettel: 6 |

2. Es sind folgende Bewerber gewählt:

Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen sowie Einzelbewerber	Familienname, Vorname	Stimmen	Sitze
-----	--	-----------------------	---------	-------

1.	Freie Wähler Etzin	Stahlberg, Sabine	217	1
2.	Freie Wähler Etzin	Zöllner, Angelika	82	1
3.	Freie Wähler Etzin	Brandt, Thomas	77	1

3. **Namen der Ersatzpersonen:**

1.	Freie Wähler Etzin	Lohnemann, Karsten	67
----	--------------------	--------------------	----

4. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 55 BbgKWahlG binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir eingelegt werden.

Ketzin, 30.09.2008

Thiele
Wahlleiterin

Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber des

Ortsbeirates Falkenrehde am 28. September 2008

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2008 das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Festlegungen getroffen:

1. Zahl der Wahlberechtigten: **749** 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler: **343**
 3. Zahl der gültigen Stimmen: **980** 4. Zahl der ungültigen Stimmzettel: **13**

2. Es sind folgende Bewerber gewählt:

Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen sowie Einzelbewerber	Familiennamen, Vorname	Stimmen	Sitze
1.	Freie Wählergemeinschaft Falkenrehde	Drehmel, Gisela	336	1
2.	Freie Wählergemeinschaft Falkenrehde	Niemann, Hansjoachim	221	1
3.	Freie Wählergemeinschaft Falkenrehde	Recknagel, Bärbel	199	1

3. **Namen der Ersatzpersonen:**

- | | | | |
|----|--------------------------------------|--------------|-----|
| 1. | Freie Wählergemeinschaft Falkenrehde | Kahl, Andrea | 129 |
|----|--------------------------------------|--------------|-----|

4. **Folgender Wahlvorschlag errang keinen Sitz im Ortsbeirat:**

Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen sowie Einzelbewerber	Familiennamen, Vorname	Stimmen	Sitze
1.	CDU/Freie Wähler	Brandt, Caren	95	0

5. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 55 BbgKWahlG binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir eingelegt werden.

Ketzin, 30.09.2008

Thiele
Wahlleiterin

Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber des

Ortsbeirates Tremmen am 28. September 2008

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2008 das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Festlegungen getroffen:

1. Zahl der Wahlberechtigten: **635** 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler: **209**
 3. Zahl der gültigen Stimmen: **606** 4. Zahl der ungültigen Stimmzettel: **3**

2. Es sind folgende Bewerber gewählt:

Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen sowie Einzelbewerber	Familienname, Vorname	Stimmen	Sitze
-----	--	-----------------------	---------	-------

1.	Einzelbewerber	Palm, Thoralf	319	1
2.	Einzelbewerber	Krüger, Maren	179	1
3.	Einzelbewerber	Schwarz, Fred	108	1

3. **Namen der Ersatzpersonen:**

Es wurden keine weiteren Wahlvorschläge eingereicht.

4. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 55 BbgKWahlG binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir eingelegt werden.

Ketzin, 30.09.2008

Thiele
Wahlleiterin

Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber des

Ortsbeirates Zachow am 28. September 2008

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2008 das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Festlegungen getroffen:

- | | |
|--|--|
| 1. Zahl der Wahlberechtigten: 581 | 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler: 265 |
| 3. Zahl der gültigen Stimmen: 748 | 4. Zahl der ungültigen Stimmzettel: 11 |

2. Es sind folgende Bewerber gewählt:

Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen sowie Einzelbewerber	Familienname, Vorname	Stimmen	Sitze
-----	--	-----------------------	---------	-------

1.	Freie Wähler für Zachow	Scholz, Monika	377	1
2.	Freie Wähler für Zachow	Frank, Olaf	142	1
3.	Freie Wähler für Zachow	Finger, Hendrik	126	1

3. Folgender Wahlvorschlag errang keinen Sitz im Ortsbeirat:

Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen sowie Einzelbewerber	Familienname, Vorname	Stimmen	Sitze
-----	--	-----------------------	---------	-------

1.	CDU/Freie Wähler	Dunker, Bärbel	103	0
----	------------------	----------------	-----	---

4. Namen der Ersatzpersonen:

Es wurden keine weiteren Wahlvorschläge eingereicht.

5. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 55 BbgKWahlG binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir eingelegt werden.

Ketzin, 30.09.2008

Thiele
Wahlleiterin

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“

Die Vertreter der Volksinitiative „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. Oktober 2008 bis zum 9. Februar 2009

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Stadt Ketzin
Rathausstraße 7
Meldestelle, Zimmer 4

zu den Zeiten

Montag bis Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Februar 2009**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Februar 1991 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter

unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Gesetz zum mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung in Brandenburg

Art. 1

§ 3 des Landesplanungsgesetzes und Vorschaltgesetzes zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz – BbgLPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 [GVBl. I 2003 S. 9], geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 [GVBl. I S.96]) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Die obertägige Gewinnung von Braunkohle ist ausschließlich in den

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd räumlicher Teilabschnitt 1 vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen zulässig.“

b) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden Nummern 14 bis 16.

c) In der Nummer 15 (neu) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen von Gemeinden für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, sind zu unterstützen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Ziele mit Ausnahme der Ziele der Nummern 13 und 15 gelten nur so lange fort, bis sie durch Wirksamwerden entsprechender oder widersprechender Ziele in den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes.“

Pläne und Programme, die dem in Nummer 13 des Absatzes 1 genannten Ziel widersprechen, sind unzulässig.“

Art. 2

Dem § 8 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz BbgVwGG – vom 22. November 1996 [GVBl. I S. 317] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 [GVBl. I S. 281]) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Jeder Einwohner und jede nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend zu machen, gegen behördliche Entscheidungen und Pläne, die entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen schaffen, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgehen.“

Art. 3

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) aufgehoben.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung:

A. Allgemeines

Anlass des Gesetzes ist der ökologisch, sozial, wirtschaftlich, energiepolitisch und insbesondere auch landesplanerisch motivierte Ausstieg aus dem obertägigen Abbau von Braunkohle. Der Abbau der Braunkohle führt zu erheblichen negativen Folgen für die Landschaft, den Naturhaushalt, den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt aber auch für die regionale Wirtschaftsstruktur und die Energiepolitik (schlechte Klimabilanz, geringe Effizienz) und zu erheblichen Folgelasten für die Allgemeinheit. Die Nutzung von Braunkohle ist insbesondere wegen des mit ihrer Verbrennung verbundenen enorm hohen CO₂-Ausstoßes in einem modernen Energiekonzept auf das notwendige Minimum zu reduzieren und perspektivisch zu beenden. Das Land Brandenburg ist in besonderer Weise und in weiten Teilen der südlichen Landeshälfte von den Folgen des Braunkohleabbaus geprägt. Der weitere obertägige Abbau von Braunkohle soll daher in Brandenburg aus landesplanerischen, energiepolitischen und weiteren umweltpolitischen (Naturschutz, Bodenschutz) Gründen mittelfristig unterbunden werden.

Im bundeseinheitlichen Bundesberggesetz geregelten Bergrecht wird die Braunkohle als bergfreier Bodenschatz einem spezialgesetzlichen bundesweit einheitlichen Zulassungsregime unterworfen. Der grundsätzlichen Zulassung des Abbaus ist mit dem bisher sehr umfangreichen und dem weiterhin in weiten Teilen des Landes Brandenburg zulässigen obertägigen Abbau der Braunkohle Rechnung getragen.

Die Länder regeln die Ziele und Grundsätze der Bodennutzung im Recht der Landesplanung, das sich in Brandenburg auch bisher schon mit dem Braunkohletagebau und seinen Folgen auseinanderzusetzen hatte und etwa in § 3 Abs. 1 Nr. 13

und 14 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes die eingangs erwähnten Zielvorgaben enthält, die auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Braunkohlepläne) umzusetzen sind.

Das Recht des Bergbaus und das Recht der Raumordnung unterliegen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 31 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat den Abbau der Braunkohle als bergfreiem Bodenschatz im Bundesberggesetz einem bundeseinheitlichen Nutzungsregime unterworfen. Vorgaben der Landesplanung finden hierbei in unterschiedlichem Maße Berücksichtigung. Ziele der Landesplanung können der Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dem wurde in Brandenburg mit der Einräumung weitreichender Möglichkeiten zum obertägigen Abbau von Braunkohle Rechnung getragen. Eine Planung weitergehender Abbaumöglichkeiten ist bundesrechtlich nicht gefordert.

Der Gesetz-Entwurf greift die gesetzgeberische Kompetenz des Landes im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen auf und ordnet die landesplanerischen Vorgaben für die mittel- bis langfristige Fortsetzung des obertägigen Abbaus der Braunkohle neu. Dem wird ein Klagerecht zur Seite gestellt und folgerichtig das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg aufgehoben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert mit der Einführung eines neuen Ziels der Landesplanung das Landesplanungsgesetz entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird in § 3 des Landesplanungsgesetzes die Begrenzung der obertägigen Gewinnung von Braunkohle auf die

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt 1 vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen als neue Nummer 13 festgelegt.

Die devastierende Wirkung obertägigen Braunkohleabbaus und die ökologischen Schäden fanden schon bisher in den Zielen der Landesplanung (§ 3 Nr. 13 Landesplanungsgesetz) Berücksichtigung. Neu ist die Festlegung der räumlichen Grenzen auf dieser Planungsebene. Die Festlegung ist Ergebnis einer landesplanerischen Abwägung, in der vor allem dem räumlichen Umfang des bisherigen obertägigen Abbaus von Braunkohle im Land Brandenburg, den Folgen des obertägigen Abbaus von Braunkohle für die betroffene Bevölkerung, für die Landschaft und für die Natur maßgebliche Bedeutung beikam. Vor dem Hintergrund des bereits erfolgten und des durch die

gerade genannten Verordnungen vorbereiteten weiteren obertägigen Abbaus von Braunkohle wurde im Ergebnis der Abwägung dem obertägigen Abbau von Braunkohle in Brandenburg hinreichend Raum gelassen. Die landesweite Bedeutung gebietet die Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes. Die Interessen der Bergbautreibenden wurden gesehen, können in der landesplanerischen Abwägung aber keine über die bisher planerisch vorgegebenen Rechte hinausgehende Beachtung finden und wiegen im Ergebnis geringer als die Interessen an einer klaren räumlichen Begrenzung des obertägigen Abbaus von Braunkohle.

Zu Buchstabe b)

Buchstabe b) legt die aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 13 notwendige Anpassung der folgenden Nummern fest.

Zu Buchstabe c)

Die Regelung ersetzt den Satz 2 der Nummer 15 neu (Nummer 14 alt), da aufgrund der Neuregelung Umsiedlungen nicht mehr erforderlich und die diesbezüglichen Festlegungen entbehrlich sind.

Aufgegriffen wird stattdessen eine Formulierung aus dem früheren Landesentwicklungsprogramm, die die Verpflichtung der Adressaten von Zielen der Landesplanung festlegt, die Gemeinden bei ihren Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, zu unterstützen.

Zu Nummer 2

Die Ziele der Landesplanung nach § 3 Abs. 1 stehen bisher in § 3 Abs. 2 unter dem Vorbehalt der Ablösung durch Ziele in gemeinsamen Landesentwicklungsplänen. Da in Nr. 13 und 15 nunmehr bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes auch hinsichtlich ihres genauen räumlichen Umfangs hinreichend bestimmbare abschließende Ziele formuliert werden, sind diese Maßgaben einer planerischen Ausgestaltung oder Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen nicht zugänglich. Sie werden daher von dem Vorbehalt in § 3 Abs. 2 ausgenommen.

Zu Artikel 2

Dem neu formulierten Ziel der Landesplanung wird ein umfassendes Klagerecht sowohl von Privatpersonen als auch von solchen Verbänden zur Seite gestellt, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg sind. Das Geltendmachen eigener Rechte ist nicht erforderlich. Den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Brandenburg und den anerkannten Verbänden soll das umfassende Recht eingeräumt werden, Akte der Verwaltung sowohl auf planerischer Ebene wie auf

der Ebene eventueller Zulassungen im Einzelfall mit dem Argument anzugreifen, sie würden entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen hierfür schaffen. In Anbetracht der überaus positiven Erfahrungen mit der Verbandsklage anerkannter Naturschutzverbände, von der in relativ geringem Maße, aber mit einer außerordentlich hohen Erfolgsquote verantwortungsbewusst Gebrauch gemacht wird (vgl. etwa das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Klage ist unverzichtbar, 2005), soll Verbänden und Privatpersonen hier umfassende Klagemöglichkeit eingeräumt werden.

Zu Artikel 3

Mit der Beendigung des weiteren obertägigen Braunkohleabbaus entfällt der Zweck des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. 1 5. 72), das daher aufzuheben ist.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Ehrhard Lehmann
Mühlenweg 52 b
03119 Welzow, OT Proschim

Burkhard Voß
Rudolf-Breitscheid-Straße 156
14482 Potsdam

Tom Kirschey
Fürstenberger Straße 6
16775 Stechlin, OT Menz

Axel Vogel
Rudolf-Breitscheid-Straße 22
16225 Eberswalde

Thomas Nord
Domstraße 27
14482 Potsdam

Stellvertreter:

Norbert Wilke
Großbeerenstraße 7
14482 Potsdam

Dr. Elke Seidel
Birkhorst 4 b
14547 Beelitz

Christoph Schilka
Lindenstraße 4
03096 Guhrow

Wolfgang Renner
Byhleguhrer Dorfstraße 100
15913 Byhleguhre-Byhlen

Carolin Steinmetzer-Mann
Rosenweg 6
03238 Massen

Ketzin, den 09.09.2008

Die Abstimmungsbehörde

Bernd Lück
Bürgermeister



Die konstituierende Sitzung zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin findet am 27.10.2008 statt.

Nichtamtlicher Teil – Lokalnachrichten / Informationen / Veranstaltungen



Revierpolizist vorgestellt

Mit einem Gespräch beim Bürgermeister wurde am 07.08.2008 Polizeihauptmeister Wiegand Maltzahn als Revierpolizist für die Stadt Ketzin und ihre Ortsteile vorgestellt. Der 53-jährige betreut den Bereich bereits seit August 2008.

Zu den Sprechzeiten jeweils Dienstag von 14 bis 16 Uhr
und Donnerstag von 14 bis 18 Uhr

ist der Repo im Rathaus Ketzin, Rathausstraße 7,

Telefon 033233 / 720 114 ansprechbar.

Außerhalb dieser Zeiten ist er über die Wache Nauen, Telefon 03321 / 4000 erreichbar.

Öffnungszeiten der Slipanlage Ketzin

Die Slipanlage in der Albrechtstraße ist wie folgt geöffnet:

4. Oktober 2008 bis 8. November 2008

Termine bitte mit Frau Lemke unter Tel. 033233 - 80 513 abstimmen.



Wichtige Informationen zur Laubaktion 2008 in Ketzin

Mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Ketzin obliegt jedem Bürger die Reinigung der an seinem Grundstück angrenzenden Rad- und Gehwege, sowie Fahrbahn bis zur Straßenmitte.

Das dabei anfallende Laub kann auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden. Wer dies nicht kann und will, dem stehen Varianten der Entsorgung zur Verfügung, u.a.:

- (A) Das Laub kann zum Preis von 3,10 €/pro 120 l von der Firma Sens vor dem Grundstück abgeholt werden.
- (B) Zum Preis von 2,00 € pro/120 l kann bei Herrn Sens am Kiekelberg in einem bereitgestellten Container das Laub abgegeben werden.

Die Stadt Ketzin hat mehrere Jahre die Laubentsorgung als freiwillige Serviceleistung für die Bürger übernommen. Seit 2007 wurde diese Leistung eingestellt. Die Stadt wird sich aber an den Entsorgungskosten für das Straßenlaub beteiligen. Alle Anwohner der Landesstraßen bezahlen, wie im Jahre 2007 für die notwendige Plakette zur Entsorgung nur 1,50 €.

Die Ausgabe der Plaketten und Säcke erfolgt

ab 22. September 2008

im Kultur- und Tourismuszentrum Ketzin, Rathausstraße 18,

Montag, Mittwoch und Freitag 10.00- 15.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 10.00- 17.00 Uhr.

Erst ab 6. Oktober

im Bürgerbüro der Stadt Ketzin, Rathausstraße 7,

Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr.

Kasse der Stadt Ketzin, Am Mühlenweg 2,

Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr.

Büro von Herrn Sens, Feldstraße (am Wasserturm)

Samstag 9.00-12.00 Uhr.

Die Termine der Abholung der Säcke vor dem Grundstück sind am:

29. September 2008 10. November 2008

06. Oktober 2008 17. November 2008

20. Oktober 2008 24. November 2008

03. November 2008 1. und 8. Dezember 2008.

Die Abgabe des Laubes bzw. der Säcke ist nur an Samstagen von 9.00 bis 12.00 Uhr auf dem Betriebsgelände der Firma Sens, Feldstraße unterhalb des Wasserturmes möglich. Separate Abholungen können telefonisch unter der Nummer 033233/82024 mit der Firma Lutz Sens vereinbart werden.



Landkreis Havelland DER LANDRAT

Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Postanschrift: Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow

An die
Ordnungsämter
der Ämter und Gemeinden
des Landkreises Havelland

Dezernat/Amt Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung			
Auskunft erteilt: Frau Brandt			
E-Mail*** anja.brandt@havelland.de			
Telefonvermittlung 03321-4030	Telefax 03321-4035541	Durchwahl 4035522	Zimmer 520

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)
III/83 04 04

Datum
06.08.2008

Geruchsbelästigung durch die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich Sie kurz über wesentliche Aspekte bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Stallmist, Geflügelkot) durch Landwirtschaftsbetriebe informieren.

Grundsätzlich ist die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern ganzjährig möglich. Es ist lediglich eine Sperrzeit für Düngemaßnahmen vom 01.11. bis 31.01. jeden Jahres zu beachten.

Werden flüssige organische Düngemittel auf unbestelltem Ackerland ausgebracht, besteht jedoch das Gebot, diese unverzüglich, d.h. am selben Tag einzuarbeiten.

Bei Düngemaßnahmen am Abend muss die Einarbeitung spätestens am folgenden Vormittag abgeschlossen sein.

Sollten Ihnen durch Bürgerbeschwerden Flächen bekannt werden, wo gegen das Einarbeitungsgebot verstoßen wurde,

bitte ich um kurze schriftliche Mitteilung (gern per Fax) mit genauer Ortsangabe (Flur, Flurstück) und Benennung von Zeugen. Es handelt sich hier gemäß Düngeverordnung (DÜV) vom 10.01.2006 § 10 Abs. 1, Satz 4 um eine Ordnungswidrigkeit.

Die betroffenen Düngemittel können aber auch auf Grünland oder als „Kopfdünger“ auf bestehende Kulturen ausgebracht werden. In diesen Fällen ist keine Einarbeitung vorgesehen.

Bitte informieren Sie Beschwerde führende Bürger dahingehend, dass genannte Düngemaßnahmen rechtskonform und damit zu tolerieren sind.

Mit freundlichen Grüßen

Engel
Amtsleiter

Würdigung des bürgerschaftlichen Engagements in Ketzin

Der Bürgermeister der Stadt Ketzin, Herr Bernd Lück, ehrt engagierte Ketziner Bürgerinnen und Bürger
am Sonnabend, dem 15. November 2008,

von 10.00 – 12.00 Uhr im Haus der Begegnung Ketzin (AWO).

Ketziner Bürgerinnen und Bürger, die von den Organisationen, Verbänden oder Ketziner Bürgern für ihr langjähriges uneigennütziges Engagement vorgeschlagen worden sind, werden vom Veranstalter schriftlich zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Der Bürgermeister

Veranstaltungen des Seniorenrates Ketzin

Im Banne des Sahel – Erlebnisbericht über einen mehrjährigen Arbeitsaufenthalt in der Republik Mali

Zum Montagsgespräch des Seniorenrates Ketzin am **13. Oktober 2008, 18.00 Uhr**, spricht Herr Langner (Ketzin) über seine Eindrücke und Erlebnisse in Mali.

Zu dem interessanten, reich mit Bilder unterlegten Vortrag lädt der Seniorenrat Ketzin herzlich in das **Haus der Begegnung Ketzin (AWO)** ein.

Wanderung Nationalpark unteres Odertal

Am 16. Oktober 2008 bietet der Seniorenrat Ketzin eine **Tagesfahrt mit Wanderung in den „Nationalpark unteres Odertal“** für Senioren an.

Abfahrt: 07.30 Uhr Ketzin (an den üblichen Orten)

- Von Stolpe wandern wir in der Auenlandschaft nach Stüzkow (ca. 2,5 Std.)
- Weiter am Hang der Densenberge (5 km) oder mit dem Bus nach Criewen
- Geführte Besichtigung des Nationalparkhauses und des von Lenné gestalteten Schlossparks
- Danach mit dem Bus nach Angermünde zum Kaffeetrinken.

Rückankunft in Ketzin ca. 19.00 Uhr

Die Busfahrt kostet 15 €
(ohne Mittagessen und Kaffee)

Anmeldung: Gerhard Klockenberg

oder an Sprechzeiten des Seniorenrates

Tel. 033233 - 30 119

dienstags 10 – 12 Uhr

E-Mail: Klockenberg@googlemail.com

im Rathaus Ketzin

Brandenburger Chausse 16 b

Patientenverfügung aus der Sicht eines Arztes

Dr. Pfautsch vom Ärztehaus Ketzin beantwortet während eines Montagsgesprächs des Seniorenrates Ketzin Fragen rund um die Patientenverfügung aus dem Blickwinkel und der rechtlichen und ethischen Verantwortung eines Krankenhaus- und Hausarztes.

Die Veranstaltung beginnt am Montag,
dem **17. November 2008, 18.30 Uhr**
im **Seniorenzentrum „Kurt Bohm“**.

Interessenten sind dazu herzlich eingeladen.



Mitteilungen der Kirchen

Evangelische Kirchengemeinden St. Petri Ketzin und Paretz

Rathausstraße 17, Pfarrer Zastrow
Telefon: (033233) 80568 oder 40966
E-Mail: ekgketzin.zastrow@arcor.de

Evangelischer Kindergarten,
Rathausstraße 17, Leiterin Frau Kiesewetter, Telefon 80478

Gottesdienste in aller Regel:

Ketzin, Kirche St. Petri, jeden Sonntag 10.00 Uhr
Paretz, Dorfkirche, jeden 2. Sonntag 9.00 Uhr
Evangelisches Seniorenzentrum, monatlich 9.00 Uhr

Informationen zu etwaigen Veränderungen sowie zu Veranstaltungen und Kreisen finden Sie in den Schaukästen und im vierteljährig erscheinenden Gemeindebrief.

Sonntag, 05.10. Erntedankfest

10.00 Uhr Dorfkirche Paretz
Familiengottesdienst
10.00 Uhr Kirche St. Petri
Familien- u. Kindergartengottesdienst

Sonntag, 19.10.

10.00 Uhr Evangelisches Seniorenzentrum „Kurt Bohm“
Gottesdienst mit Gedenken an den
100. Geburtstag von Kurt Bohm

Sonntag, 26.10.

10.00 Uhr Dorfkirche Paretz
Gottesdienst zum „Kultur- & Geschichtssonntag“
200. Todestag von David Gilly

Donnerstag, 06.11.

19.00 Uhr AV Diashow
Ferdinand-Hahn-Haus Ketzin
Abenteuer Afrika: Begegnungen mit Menschen einer faszinierenden Kultur (Afrikadurchquerung, Teil 2)

Montag, 10.11.

17.00 Uhr Martinsfest mit Umzug
Treffpunkt in der katholischen Kirche

Sonntag, 16.11.

Volkstrauertag
Andachten an den Kriegsgräbergedenkstätten
10.00 Uhr Friedhof Ketzin
11.00 Uhr Friedhof Paretz

Sonntag, 23.11.

Abendmahlsgottesdienst zum Ewigkeitssonntag
9.00 Uhr Dorfkirche Paretz
10.00 Uhr Ferdinand-Hahn-Haus Ketzin

Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Nauen

Gottesdienststelle Rosenkranz-Königin Ketzin,
Rudolf-Breitscheid-Straße 24

Katholisches Pfarramt in Nauen, Gartenstraße 71,

Telefon: 03321 / 45 32 07; Fax: 03321 / 4 87 19
E-Mail: info@peter-paul-nauen.de

Pfarrer Peter Szczerbaniewicz, Diakon Klaus Hubert
Sprechzeiten des Pfarrers sind donnerstags 10 – 12 Uhr,
freitags 16–18 Uhr.

Sprechzeiten des Diakon sind montags 14–17 Uhr,
freitags 10–11 Uhr sowie jeweils nach Vereinbarung.

Wenn das Telefon nicht besetzt ist, ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Wir werden uns dann umgehend bei Ihnen melden.
Sprechzeiten in Ketzin sind dienstags nach dem 9.00-Uhr-Gottesdienst und nach Vereinbarung.

Ansprechpartner in Ketzin sind

- für Kirche, Pfarrhaus und Gemeinderäume:
Herr Balzer, Telefon: 033233/ 8 06 18
in Vertretung Herr Zimmermann, Telefon: 8 05 18
- für Liturgie (wenn Seelsorger nicht erreichbar sind):
Herr Zimmer, Telefon: 8 02 87 und Frau Zimmermann
- für Geburtstage und Krankenbesuche:
Frau Bärbel Böttcher, Telefon: 8 05 40
- für Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit:
Frau Riethmüller, Telefon: 73 00 00

Gottesdienst in Ketzin:

jede/n – gerade Kalenderwoche – samstags – 17.00 Uhr
– ungerade Kalenderwoche – sonntags – 8.30 Uhr
– Dienstag 9.00 Uhr

Andacht im Seniorenheim

– jeden Mittwoch um 9.00 Uhr.

im Oktober, ab 3.10.

immer Freitags Rosenkranzandacht 17.00 Uhr
Samstag, 4.10. Franziskusfest auf Gut Neuhof in Markee
Heilige Messe in Markee 16.30 Uhr
mit Herrn Kardinal Sterzinsky
Keine Messe in Ketzin
Sonntag, 5.10. Heilige Messe in Nauen 10.00 Uhr
Dienstag, 7.10. Heilige Messe in Ketzin 9.00 Uhr
Sonntag, 12.10. Heilige Messe in Ketzin 8.30 Uhr

Danach normale Gottesdienstordnung!

In der Europaschule Ketzin, der Otto-Lilienthal-Schule in Wustermark und in der Käthe-Kollwitz-Schule Nauen gibt es ab diesem Jahr Religionsunterricht unter katholischer Verantwortung. Die Lehrer wurden vom Erzbischöflichen Ordinariat gesendet.

He, jo, he, jo, he – wir sind die guten Piraten auf hoher See

He, jo, he, jo, he – wir sind die guten Piraten auf hoher See – unter diesem Motto standen die drei letzten spannenden Ferienvochen in unserer Kita „Kinderparadies“ in Tremmen.

In der ersten Woche haben wir viel über das abenteuerliche Leben der Piraten erfahren.

Jedes Kind hat seine eigene Piratenfahne gemalt.

Wir haben gemeinsam Schiffe gebaut und lustige Piratenlieder gesungen.



Höhepunkt in dieser Woche war der Besuch des Spielmobils in unserer Kita.

Schnell haben wir die Hopseburg gekapert. Auf den vielen verschiedenen Fahrzeugen übten wir unsere Geschicklichkeit zu Land.



In der zweiten Woche fuhren wir nach Nauen ins Stadtbad. Dort konnten wir uns im kühlen Nass erfrischen.



Die nächsten Tage dienten der Vorbereitung unseres Piratenfestes. Dekorationen wurden gebastelt, Kuchen gebacken und viele andere kulinarische Köstlichkeiten zubereitet.

Dann war es endlich so weit – der Tag des großen Piratenfestes war gekommen. Alle kamen als Piraten verkleidet in die Kita, wo wir uns an einem Frühstücksbuffet erst einmal stärkten.

Danach konnten wir unsere Geschicklichkeit, unseren Mut und unsere Stärke bei interessanten Piratenspielen beweisen.



Zum Mittag gab es ein deftiges Piratenmahl: Pommes und Fischstäbchen.

Nach der Mittagsruhe gingen wir auf Schatzsuche. Es war nicht so leicht, die Schatzkarte zu lesen und den gut versteckten Schatz zu finden!

Alle „Kita-Piraten“ aßen gemeinsam Abendbrot. Die mutigen – und das waren fast alle – durften in der Kita übernachten.

In der letzten Piratenwoche gingen wir auf Entdeckungsreise. Wir erkundeten die Wege nach Ketzin, Wachow, zum Tremmener Golfplatz, ...



Mit unseren selbst gebastelten Piratenhüten auf dem Kopf wanderten wir am Freitag fröhlich nach Hause.



Angel- und Wassersportclub Ketzin/Havel e.V.

Danke

Schnupperangeln 2008

Sehr geehrte Mitglieder des Kulturausschusses, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Namen der Kinder und der Mitglieder des Angel- und Wassersportclub Ketzin/Havel e.V. möchten wir uns für die zugewendeten Fördermittel sehr herzlich bedanken. Mit ihrer Hilfe konnten wir Ausrüstung kaufen und den Kindern einen unvergesslichen Tag bereiten. Den Kindern wurde der Umgang mit den Fischen und der Angelausrüstung gezeigt. Dabei wurden beachtliche 35 kg Fisch gefangen. Einer der kleinen Petrijünger hat in ca. 2 Stunden 92 Fische gefangen!

Nächstes Jahr werden wir das Schnupperangeln als festen Bestandteil unseres Sportplanes aufnehmen. Außerdem denkt

der Vorstand darüber nach, Kindern einen Einblick in den Wassersport zu gewähren.

Bis dahin liegt aber noch viel Arbeit vor uns und auch unsere Ausrüstung muss auf die Bedürfnisse der Kinder angepasst werden.

Vielen Dank, mit freundlichen Grüßen!

M. Radtke
2. Vorsitzender



Hinweise zu Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen

Einwohner der Stadt Ketzin und ihrer Ortsteile werden seit dem 01.01.2004 zu folgenden Anlässen in Form eines Glückwunschs Schreibens gewürdigt:

Zur **Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90. und jedes weiteren Lebensjahres;**

sowie **Goldene Hochzeit** (50 Jahre), **Diamantene Hochzeit** (60 Jahre), **Eiserne Hochzeit** (65 Jahre), **Steinerne Hochzeit** (67 Jahre), **Gnadenhochzeit** (70 Jahre), **Kronjuwelnhochzeit** (75 Jahre).

Die Namen und Anschriften der Altersjubilare können durch das Einwohnermeldeamt ermittelt werden.

Leider ist die vollständige datenmäßige Erfassung der Ehejubiläen (Daten werden jeweils in dem Standesamt archiviert, in dem auch die Hochzeit stattfand) nicht gegeben, so dass die Verwaltung auf die rechtzeitige Mitwirkung (ca. 4 Wochen vor dem Ereignis) der jeweiligen Eheleute bzw. enger Verwandter angewiesen ist. Wir würden es bedauern, wenn aufgrund mangelnder Information so bedeutsame Ehejubiläen keine entsprechende Würdigung erfahren könnten.

Bei Anmeldung bzw. Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Ketzin, Vorzimmer des Bürgermeisters, Frau Wojak, erreichbar im Rathaus, Rathausstraße 7, 1.OG, Zimmer 9, Tel.: 033233 720112.

Wir werden uns dann zu gegebener Zeit, zwecks Terminvereinbarung mit den Ehejubilaren in Verbindung setzen.

Gratulationen des Bundespräsidenten und des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg

Der Bundespräsident gratuliert Bürgern, die das 100., 105. und jedes weitere Lebensjahr vollenden, sowie Ehepaaren, die den 65., 70. und 75. Hochzeitstag begehen, mittels eines Glückwunschs Schreibens.

Durch den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg werden Gratulationen an 100-jährige und ältere Bürger sowie Ehepaare anlässlich des 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläums ebenfalls in schriftlicher Form vorgenommen.

Bernd Lück
Bürgermeister

Runde und besondere Altersjubiläen in der Stadt Ketzin im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Oktober 2008

01.10.1914	zum 94. Geburtstag	28.10.1933	zum 75. Geburtstag
Frau Schulze, Ella in: Ketzin		Herr Nowak, Werner in: Ketzin	
03.10.1933	zum 75. Geburtstag	29.10.1919	zum 90. Geburtstag
Herr Groth, Manfred in: Ketzin		Frau Palm, Frieda in: Ketzin	
03.10.1933	zum 75. Geburtstag	29.10.1938	zum 70. Geburtstag
Herr Stolpe, Dieter in: Ketzin		Herr Schulze, Friedrich in: Ketzin	
04.10.1929	zum 80. Geburtstag	07.10.1918	zum 90. Geburtstag
Herr Bohnet, Erwin in: Ketzin		Frau Kosan, Irmgard in: Ketzin OT Etzin	
09.10.1923	zum 95. Geburtstag	12.10.1938	zum 70. Geburtstag
Frau Marzilger, Irmgard in: Ketzin		Frau Jäkel, Helga in: Ketzin OT Etzin	
10.10.1938	zum 70. Geburtstag	12.10.1933	zum 75. Geburtstag
Herr Ponick, Berthold in: Ketzin		Herr Rattay, Günter in: Ketzin OT Falkenrehde	
10.10.1915	zum 93. Geburtstag	27.10.1933	zum 75. Geburtstag
Herr Schmidtsdorf, Willi in: Ketzin		Herr Schooff, Rudi in: Ketzin OT Falkenrehde	
10.10.1933	zum 75. Geburtstag	12.10.1938	zum 70. Geburtstag
Herr Uhlemann, Josef in: Ketzin		Frau Amsel, Margit in: Ketzin OT Tremmen	
10.10.1917	zum 91. Geburtstag	19.10.1928	zum 80. Geburtstag
Frau Wagner, Hildegard in: Ketzin		Frau Friske, Ingeborg in: Ketzin OT Tremmen	
13.10.1933	zum 75. Geburtstag	28.10.1923	zum 85. Geburtstag
Frau Karge, Helga in: Ketzin		Frau Schranz, Gerda in: Ketzin OT Tremmen	
17.10.1933	zum 75. Geburtstag	04.10.1928	zum 80. Geburtstag
Frau Senf, Erna in: Ketzin		Herr Bohnet, Gerhard in: Ketzin OT Zachow	
17.10.1933	zum 75. Geburtstag	19.10.1933	zum 75. Geburtstag
Frau Stahlberg, Waltraut in: Ketzin		Frau Buck, Maria in: Ketzin OT Zachow	
18.10.1938	zum 70. Geburtstag		
Frau Böse, Hannelore in: Ketzin			
22.10.1939	zum 70. Geburtstag		
Frau Behm, Ulrita in: Ketzin			
24.10.1916	zum 92. Geburtstag		
Frau Panknin, Gerda in: Ketzin			

Herzlichen Glückwunsch!



Veranstaltungstipps

Oktober

IV. Quartal Tag des Ehrenamtes

Oktober Kleintierausstellung Sporthalle
Tremmen



Oktober Modenschau Dorfgemeinschaftshaus
Falkenrehde

05.10.2008 Herbstfest Schloss Paretz
11.00 bis
18.00 Uhr

18.10.08 Busfahrt nach Halle/Saale Anmeldung
mit Stadtrundgang und unter: 82111
Besuch der Halloren- Fr. Drehmel
Schokoladenfabrik

22.10.08 Ausstellungseröffnung: Galerie
15.00 Uhr „Afrika“, von Remo Nemitz Stadt Ketzin
Ausstellungsdauer:
22.10. – 19.12.08

26.10.08 Kürbisfest Storchenhof
Paretz



26.10.08 „Vom Schönen und Schloss Paretz
10.00 bis Nützlichen“
17.00 Uhr Paretzer Kultur- und
Geschichtssonntag zum
Gedenken an David Gilly
(1748-1808)

Wir holen das Beste aus Ihren Äpfeln



MOSTEREI KETZÜR



Unter den Linden · 14778 Beetzseeheide OT Ketzür

- 100 % Saft aus Ihren eigenen Früchten
(auf Anfrage auch Apfel-Mango-Mix)
- Abfüllung in Flaschen, sofortige Mitnahme

tel. Anmeldung unter: 033836 / 20 523

sowie • Saftverkauf und Ankauf von
ungespritztem Obst nach Anfrage

...auch aus Birnen, Quitten, Trauben etc.

November

08.11.08 22. Ketziner-Distanz- Sportplatz
8.00 Uhr Pokal, Casting Club Ketzin
Ketzin e.V.

09.11.08 St.-Martini-Fest mit Storchenhof
ab 12.00 Uhr Martinsspiel, Marionetten- Paretz
theater u. Lampionumzug

16.11.08 Führung über den Friedhof Friedhof
14.00 Uhr Paretz

23.11.08 Ausstellungseröffnung: Kultur- und
14.00 Uhr „Die Gemeinde Falken- Tourismuszen-
rehde stellt sich vor“ trum/Museum
Ausstellungsdauer: Ketzin
23.11.08 - 18.01.09

**Die nächste Ausgabe des Amtsblattes
erscheint voraussichtlich am 07.11.2008;
Redaktionsschluss ist am 27.10.2008.**

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Ketzin

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin erscheint in etwa 6-wöchigem Rhythmus und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt sowie im Rathaus der Stadt Ketzin, Rathausstraße 7 oder Am Mühlenweg 2 zum Mitnehmen ausgelegt. Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden.

**Ihre Anforderungen für das
Amtsblatt richten Sie bitte an:**

Stadt Ketzin
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin

**Herausgeber für den amtlichen Teil
und nichtamtlichen Teil
(Lokalnachrichten):**

Stadt Ketzin, Der Bürgermeister,
Postfach 1115, 14664 Ketzin

**Anzeigenverwaltung
und Gesamtherstellung:**

Druckerei Lauterberg
Nauener Straße 4, 14669 Ketzin
Tel.: 033233/ 856-0, Fax: 856-4;

E-Mail:

Druckerei.Lauterberg@t-online.de;
Internet:

www.Druckerei-Lauterberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

In eigener Sache!

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der *kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbänden, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.*

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken.

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarzer Tonerstreifen die Kopie verunstaltet) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

**Stadt Ketzin
Rathausstraße 7
14669 Ketzin**

